Vor- u. Nachname (Absender): \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Anschrift: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

An die

Kreisverwaltung Vulkaneifel

Mainzer Straße 25

54550 Daun

**Stellungnahme zur Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen in der Gemarkung Mannebach, zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Retterath und eine Windenergieanlagen in der Gemarkung Kolverath**

Sehr geehrter Frau Landrätin Gieseking,

sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich ausfolgenden Gründen Einwände gegen die o.g. Errichtung der 9 Windenergieanlagen (WEA) in den genannten Gemarkungen.

##  1. Persönlichen Gründen

Bitte hier ausfüllen, was für Sie persönlich wichtig ist. Selbstverständlich kann der Text abgewandelt oder Passagen gestrichen und auf Ihre ganz persönliche Situation bezogen verändert und ergänzt werden. Dies ist sogar wünschenswert, genau wie das individuelle Hinzufügen oder Einbringen weiterer Argumente.

## 2. Wirtschaftlichen Gründen

Laut Vorgabe der Landesregierung sind die jeweils windhöffigsten Gebiete bzw. Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern, um einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen zu gewährleisten. Hierfür steht den Regionen und Kommunen mit dem Windatlas ein hervorragendes Instrument für eine sorgsame Flächenauswahl zur Verfügung. Laut Windatlas ist bei den derzeit vorgesehenen Anlagentypen (120,9 m Nabenhöhe) eine Windgeschwindigkeit von 6,2 bis 6,4 m/s für einen wirtschaftlichen Betrieb notwendig. Als grober Schätzwert kann für ein Waldgebiet mit einer Baumhöhe von 30 m davon ausgegangen werden, dass die tatsächliche Windgeschwindigkeit um ca. 0,2 - 0,3 m/s niedriger ausfällt. Die für einen wirtschaftlich Betrieb sinnvolle Windgeschwindigkeit wird an den beiden Standorten nicht erreicht.

Bei den dargestellten wirtschaftlichen Voraussetzungen sind die zugesicherten Pachteinnahmen eher zweifelhaft. Darüber hinaus ist, trotz einer finanziellen Rückbaubürgschaft, eine WEA faktisch nicht mehr rückbaubar, weil die Fundamente nicht vollständig entfernt werden können und das Erdreich um die Anlagenstandfläche dauerhaft verdichtet bleibt. Ebenfalls ist während der gesamten Standzeit der WEA eine dauerhafte, versiegelte Kranfläche inkl. Zuwegung mit Kurven und Einfahrtstrichtern bereitzuhalten, auf der keine Aufforstung stattfinden kann. Der Wald wird somit dauerhaft geschädigt.

## 3. Abstandsregelungen

Die von der Landesregierung vorgegebenen Abstandsregelungen von WEA zur Wohnbebauung legen zur Bemessung von Schallemissionen die TA-Lärm zugrunde. Es ist inzwischen unbestritten, dass die TA-Lärm zur Berechnung von Schallemissionen von WEA völlig ungeeignet ist und eine deutliche Unterschätzung der Schallemissionen zur Folge hat.

Neben den fachlichen Defiziten des Gutachtens werden die gesundheitlichen Aspekte wie Schlafstörungen, Herz-Kreislaufkrankheiten und Kopfschmerzen überhaupt nicht berücksichtigt. Es macht den Eindruck als werde der Mensch, der die Vulkaneifel aktuell noch aufgrund der hervorragenden gesundheitlichen Voraussetzungen schätzt, überhaupt nicht wertgeschätzt.

## 4. Zweifelhafte Verfahren

Den gesamten Verfahren mangelt es an Transparenz und Bürgerbeteiligung. Vorverträge mit Betreibern sind bereits in nichtöffentlichen Sitzungen von den Ortsgemeinden unterschrieben worden. Bürger wurden hierüber vorsätzlich viel zu spät informiert. Die Durchführung der vereinfachten raumordnerischen Prüfungen mit inkludiertem Zielabweichungsverfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit war unzulässig.

Eine Abwägung gegenüber der bestehenden Nutzung wurde unterlassen (Abwägungsausfall §1 VI BauGB): es gibt keine Angaben zur Windhöffigkeit der beiden Gebiete, damit gibt es auch keine Angaben zum klimaschützenden Effekt dieser Anlagen. Nur eine eindeutig positive Klimaschutzbilanz würde den Bau der Anlagen rechtfertigen. Da nach dem Windatlas RLP beide Bereiche nur über sehr niedrige Windhöffigkeit verfügen, die im Waldbereich noch deutlich niedriger anzusetzen ist, wird die CO2Bilanz der Anlagen negativ sein, d.h. die CO2-Freisetzung durch Herstellung, Transport und Aufbau und der notwendigen Waldrodung und Entfernung wertvollen Humusboden ist ungleich höher als die Einsparung durch Ersatz von Strom aus fossilen Kraftwerken.

Mit den aktuell in Mannebach und Retterath / Kolverath beantragten 9 WEA und den in unmittelbarer Nachbarschaft geplanten Windparks in Arbach / Oberelz (4 WEA), Arbach / Münk (6 WEA), Lirstal (4 WEA) und der Prokon Windparkprojektplanung „Rote Heck“ (8 WEA) werden Auswirkungen in einem Maße auftreten, dass das bestehende Landschaftsschutzgebiet Kelberg im östlichen Teil der Verbandsgemeinde Kelberg zerstört und die Zugehörigkeit zum Naturpark und UNESCO Global Geopark Vulkaneifel entfallen würde. Hierdurch entsteht ein großräumig zusammenhängendes Industriegebiet mit 30 WEA! Dieser Umstand allein erfordert schon ein die Kreisgrenzen überschreitendes neues UVP-Prüfverfahren.

Ebenso muss berücksichtigt werden, dass auch in den westlichen Bereichen der VG Kelberg Anträge in Boxberg / Bongard (6 WEA) gestellt wurden und der Windpark „wildes Gebirge“ mit den Gemeinden Katzwinkel / Ueß / Mosbruch / Beinhausen / Kelberg / Gelenberg / Bodenbach (10-25 WEA) in Planung ist. Daher ist es unerlässlich, dass das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde und die unmittelbare Umgebung in die Betrachtung einbezogen werden.

## 5. Natur- und Artenschutz

Das gesamte Planungsgebiet ist ein Kerngebiet für Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu und weitere geschützte Vogel- und Fledermausarten, die durch die WEA gefährdet sind. Im Umkreis von 1.500 m um die geplanten Anlagenstandorte befinden sich mehrere Brutplätze des Rotmilans. Außerhalb des 3 km-Radius, jedoch innerhalb des 6 km Prüf-Radius um die Anlagenplanung befinden sich mindestens zwei Brutplätze von Schwarzstörchen. Laut den beobachteten Flugbewegungen finden täglich Überflüge vom Rotmilan und / oder Schwarzstorch statt. Nach dem Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz kann der Mindestabstand zum Horststandort im begründeten / konkreten Einzelfall auf 1.000 m reduziert werden. Bei mindestens zwei Rotmilan-Horststandort im 1.500 m Radius zum Windpark liegt jedoch kein Einzelfall mehr vor, sondern ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

Im Rahmen der Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraft (FNP Kelberg) wurde die Gemarkung Retterath / Kolverath mit der Einschränkung versehen, dass aufgrund von mehrfachen Beobachtungen ein Überfliegen des Gebietes durch Schwarzstörche aus der Umgebung regelmäßig geschieht und daher eine Genehmigung als Windkraftstandort nicht in Frage kommt. Das gleiche gilt für die Gemarkung Mannebach, auch hier wurde in der Raumnutzungsanalyse Rotmilan 2016 noch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aufgeführt!

Man kann davon ausgehen, dass es bei Umsetzung der angedachten Windkraftplanungen in den Gemarkungen Mannebach und Retterath / Kolverath zu einem erhöhten artenschutzrechtlichen Tötungs-, Schädigungs-, Störungsrisiko (Lärm- und Vogelschlag, Zerstörung und Beschädigung durch Baumaßnahmen) für die Vogelarten Rotmilan, Schwarzstorch, Mäusebussard, Sperber, Habicht, Schwarzspecht, Waldschnepfe, Uhu, Waldkauz, Fledermäusen und weiteren Arten kommen wird. Dieses Artenvorkommen zeichnet unsere Verbandsgemeinde besonders aus und verbietet die Errichtung von WEA, da die Kollisionsgefahr der Vögel mit den Rotoren erheblich ist.

Innerhalb des Vorhabenbereiches und unmittelbar angrenzend liegen folgende amtlich erfasste, nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Biotope:

Gemarkung Mannebach:

* Quellbäche im Waldgebiet zwischen "Jonashübel" und "Holzberg" (Randbereich WEA 5 und ca. 30 m südlich von WEA 4)
* Quellsumpf am Holzberg (ca. 15 m östlich von WEA 5)
* Quellbäche am Holzberg (Bereich Zuwegung zu WEA 2)
* Wiesenareal NW "Holzberg" (Bereich WEA 2)
* Waldgebiet zwischen "Jonashübel" und "Holzberg" (Bereich WEA 5 und Zuwegung zu WEA 2)
* Buchenwald N "Holzberg" (Bereich WEA 3)

Gemarkung Retterath / Kolverath:

* Buchenaltholz am Elzbach W Retterath (direkt nördlich der WEA 2)
* Buchenwaldparzellen und Quellbäche N Holzberg (40 m östlich der WEA 1)
* Elzbachtal W Retterath (etwa 80 m nördlich der WEA 2)
* Quellbach O Holzberg (etwa 200 m südwestlich der WEA 4)
* Quellbach O Kolverath (etwa 300 m nordöstlich der WEA 1)

Nach den Angaben von Landesforsten speichern die Wälder in Rheinland-Pfalz pro Jahr und Hektar 338 t CO2. Der gesamte Flächenbedarf liegt laut Antragsunterlagen bei 8,6 Hektar in der Gemarkung Mannebach und 7,7 Hektar in der Gemarkung Retterath / Kolverath und somit insgesamt 16,3 Hektar Wald gerodet und dauerhaft versiegelt werden. Dabei könnten und sollten wir in Deutschland zusätzlich 3,18 Millionen Hektar Wald pflanzen, um unseren Anteil daran zu leisten, den Klimawandel aufzuhalten. Diese Windparks leistet keinen positiven Beitrag zum Klimaschutz. Im Gegenteil, wertvoller Wald wird zerstört und somit der Natur und der Umwelt unwiederbringlicher Schaden zugefügt.

Generell ist zusätzlich anzumerken, dass:

* die geplanten Gebiete in einem Hauptkorridor für Zugvögel liegen, die Vögel verunfallen häufig in den Rotoren der Anlagen.
* für die geplanten Gebiete völlig unzureichende naturschutzfachliche Gutachten vorliegen, die durch einen Gutachter erstellt wurden, der durch die Firma PROKON Regenerative Energien eG beauftragt wurde. Die Abhängigkeit dieses Gutachters von der Firma PROKON Regenerative Energien eG sollte berücksichtigt werden.
* Natur- und Artenschutzrecht unzureichend berücksichtigt wird.
* Grundwasser-/Quellschutz wurde nicht ausreichend berücksichtigt.

## 5. Landschaftsschutz

Beide Windparks liegen innerhalb des Naturparks und UNESCO Global Geopark Vulkaneifel und im Landschaftsschutzgebiet Kelberg. Die überdimensionierten Windkraftpläne der PROKON Regenerative Energien eG und der Ortsgemeinden Mannebach, Retterath und Kolverath sind nicht vereinbar mit den nachfolgend aufgeführten Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes „Kelberg“ vom 13. August 1984 und den Schutzzwecken aus der Landesverordnung über den „Naturpark Vulkaneifel“ vom 7. Mai 2010:

Landschaftsschutzgebiet Kelberg:

Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist der Erhalt eines ausgewogenen Natur-haushaltes, der das Gesamtwirkungsgefüge der belebten und unbelebten Landschaftsfaktoren umfasst. Als weitere Ziele werden die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes und die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden beschrieben.

In diesem Zusammenhang muss daran erinnert werden, dass das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz schon in seinem Urteil vom 28.4.2004 -8A 11716/03.OVG-5 K 207/03.TR - darauf hingewiesen hat, dass eine damals beantragte WEA im Landschaftsschutzgebiet Kelberg nicht zulässig ist, weil diesem Vorhaben die Rechtsverordnung des Kreises Vulkaneifel, vom 13. August 1984 entgegensteht. Aufgrund eines durch einen Ortstermin gewonnenen unmittelbaren Eindruckes von der Schönheit des noch unverfälscht erhaltenen Landschaftsbildes ist das OVG zu dem Schluss gekommen, dass befürchtet werden muss, dass eine hoch aufragende WEA das Landschaftsbild sowohl in der näheren Umgebung wie auch in weiterer Entfernung maßgeblich prägen wird.

Naturpark und UNESCO Global Geopark Vulkaneifel:

Der Naturpark sieht den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Vulkaneifel mit ihren vulkanischen Zeugnissen (Maaren, Mooren, Bächen, Wiesen, Weiden, Tälern, Bergen, Wäldern, Trockenrasen) als großräumiges, einheitliches, für Natur und Landschaft bedeutendes Gebiet, sowie den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes vor. Des Weiteren ist die besondere Eignung als naturnaher Raum für nachhaltige Erholung und umweltverträglichen Tourismus einschließlich des Sports zu fördern und zu entwickeln. Die charakteristische Vielfalt, Eigenheit und Schönheit, der durch vielfältige Nutzungen geprägten Landschaft und ihre Arten- und Biotopvielfalt sind zu erhalten und zu entwickeln, wobei eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung anzustreben ist. Zudem ist die nachhaltige regionale Wertschöpfung zu erhöhen, die nachhaltige Regionalentwicklung insgesamt zu fördern und die Kultur- und Erholungslandschaft unter Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Gemäß Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag (FNP Kelberg) sind Flächen mit hoher bis sehr hoher kulturhistorischer Bedeutung im Bereich bzw. im näheren Umfeld der Flächen vorhanden:

* Das "Wilde Gebirge" als langgestreckter Höhenzug westlich von Kelberg, das Kläppchen und der Holzberg mit dem Hurenbüsch bei Sassen, ferner der Höhenzug Gewaderköpfchen-Rote Heck in Verbindung mit dem Kamm nördlich von Kelberg als große geschlossene Waldgebiete.
* Das Offenlandkomplex am Steinkäulchen, Quellbachabschnitte von Nitzbach und Arbach werden technogen überprägt. Etwa ein Drittel des geplanten Mannebacher Windparks ist als „historisch alter Waldstandort“ dargestellt.
* Die zahlreichen Bachtäler in der VG Kelberg als historische Grünland- und Wassermühlenstandorte. Hierzu gehören das Elzbach- und Uessbachtal samt Nebentäler als Eigenart prägende Kulturlandschaftsbereiche ausgewiesenen (FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“). Die Vielzahl der Quell- und Bachläufe trägt im erheblichen Maße zur Gliederung und Strukturierung der Kulturlandschaft bei.

Eine verunstaltete Landschaft wird sich zeigen, wenn unsere Gäste / Urlauber / Einheimische vom allseits bekannten Kaiser-Wilhelm-Turm auf der „Hohe Acht“ und von der Nürburg aus in Richtung der angedachten Windparks schauen. Die Blickbeziehung zwischen diesen beiden bedeutsamen, landschaftsbildprägenden Gesamtanlagen mit Fernwirkung und dem Hochkelberg als herausragenden Landmarke in der Verbandsgemeinde Kelberg wird stark beeinträchtigt. Ebenfalls vom Aussichtsturm "Eifel-Guck" der OG Sassen oder vom „Eifelturm“ der OG Boos. Eine Ersatzzahlung nach der Kompensationsverordnung Rheinland-Pfalz für das Landschaftsbild kann die Zerstörung der Landschaft noch nicht einmal ansatzweise wiedergutmachen. Zudem sind wir der Meinung, dass es keinen monetären Ausgleich für eine für immer verlorene Landschaft geben kann.

**6. Brandschutz**

Die Bauweise und verwendeten Materialien sind im Sinne einer Brandausbreitung als positiv zu bewerten. Glasfaserverstärkter Kunststoff ist schwer entflammbar, aber hoch brennbar und wenn er brennt, geht das komplette Maschinenhaus verloren. Aufgrund der Bauhöhe kann und sollte die Feuerwehr in der Regel keine Brandbekämpfung am Maschinenhaus durchführen. Daher dürfte sich der Einsatz der Feuerwehr aller Voraussicht nach auf das Absperren der Einsatzstelle beschränken.

Die Erfahrungen gerade in den letzten Monaten und Jahren mit Waldbränden lässt es aber geboten erscheinen, über die Konsequenzen nachzudenken, wenn ein brennendes Teil der Anlage, etwa ein Stück von einem Rotor, von der Anlage in den umgebenden Wald stürzt und dieser bei hochsommerlichen Temperaturen sofort in Flammen steht. Ebenfalls ist nicht geklärt, wie Feuerwehren aus Mannebach, Retterath oder Kolverath, die ausschließlich aus freiwilligen Feuerwehrkräften bestehen und die überwiegend weder in noch in der Nähe der Ortsgemeinden arbeiten, eine solch verantwortungsvolle und zeitintensive Aufgabe erfüllen soll. Ein Waldflächenbrand kann nur unter unverhältnismäßig großen Einsätzen von Feuerwehren und Hilfskräften gelöscht werden.

Deshalb ist es unverzichtbar, zur Bekämpfung von Waldbränden sofort verfügbare Löschwasserteiche in den Windparks anzulegen. Die beste Lösung erscheint vor diesem Hintergrund, von der Errichtung von WEA in Waldgeländen grundsätzlich aus Sicherheitsgründen abzusehen.

**7. Tourismus**

Es gibt berechtigte Bedenken und Einwände in Bezug auf den Rückgang der Gästezahlen mit den negativen Folgen für die gesamte Region und den Verlust von Arbeitsplätzen in Betrieben des Fremdenverkehrs wie z.B. im nahegelegenen Center Parcs Park Eifel und Lindner Nürburgring Ferienpark oder bei Zulieferern, Reinigungsfirmen und Handwerksbetrieben der Umgebung.

Die Windparks stehen den Zielen der besonderen Funktion Freizeit und Erholung der benachbarten Gemeinden entgegen. Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit und Erholung sollen ihre touristischen Entwicklungsmöglichkeiten sichern. Die Flächen liegen innerhalb eines Vorranggebietes mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet. So weist es der verbindliche Regionale Raumplan aus.

Bei allen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete für landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden. Ferner liegen die Gebiete tlw. in einem Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung. Neben den Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus sollen auch die Naturparke und die Bedarfsräume für die örtliche Naherholung in ihrer Bedeutung für die freiraumbezogene Erholung gesichert und entwickelt werden.

Das Landschaftsbild und die Erholungsräume werden durch 9 WEA mit einer Gesamthöhe von 199,9 m überprägt und in ihrer Eigenart und Schönheit nachhaltig beeinträchtigt und die Erholungseignung ist nicht mehr gegeben. Die Sichtbarkeitsanalysen zeigen, dass es zu erheblichen Zonen der Einsehbarkeit der WEA kommt. Benachbarte Gemeinden sind einer erhöhten Belastung ausgesetzt.

Des Weiteren mache ich mir den Inhalt der Stellungnahmen der Naturschutzverbände NABU und der Naturschutzinitiative u. a. zum Antrag der Fa. PROKON Regenerative Energien eG nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz und den Stellungnahmen von Sturm im Wald e.V., der Naturschutzverbände NABU, BUND, des Landesjagdverbandes, der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt (LAG), Rheinland-Pfalz, der Naturschutzinitiative, der Kreisverwaltung Vulkaneifel u. a. zur Flächennutzungsplanung Teilbereich Windkraft Verfahren §§ 3(2) - 4(2) BauGB der Verbandsgemeinde Kelberg zu eigen.

Diese Stellungnahmen bemängeln vor allem, dass:

* die Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten, wie z.B. Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Schwarzstorch, Baumfalke, Uhu, Waldschnepfe nicht oder nur unzureichend erfasst wurden.
* der Vogelzug nicht oder nicht ausreichend untersucht wurde.
* Das Thermikgebiet über dem Gebiet der WEA in Mannebach nicht richtig erläutert wurde.
* Fledermausvorkommen nicht oder nicht ausreichend untersucht wurden.
* die Umweltverträglichkeitsprüfungen unzureichend durchgeführt wurden.
* Flugraumanalysen von Schwarzstörchen und Rotmilanen unzureichend und fehlerhaft durchgeführt wurden, sie spiegeln nicht die tatsächlichen Flugbewegungen wider.
* es dem gesamten Verfahren sowohl an einer neutralen Betrachtung als auch der Gleichbehandlung der avisierten Flächen fehlt.

All diese Punkte wurden bereits mehrfach erwähnt und durch die überarbeiteten Gutachten immer noch nicht widerlegt, so dass sie aus meiner Wahrnehmung immer noch bestehen und in der Planung völlig unberücksichtigt bleiben.

**Aus den oben genannten Gründen fordere ich die Kreisverwaltung Vulkaneifel als zuständige Genehmigungsbehörde zu einer sofortigen Einstellung der Windkraftplanungen in den Gemarkungen Mannebach und Retterath / Kolverath auf und bitte um die Freihaltung der gesamten Verbandsgemeinde Kelberg von weiteren WEA!**

Gemeinsamer Vertreter der übrigen Unterzeichner:

Wählergruppe Sturm im Wald e.V.

Reinhold Jansen

Kinderarzt

Brunnenstr. 2

56767 Sassen

Mit freundlichen Grüßen

Ihren Namen, Adresse und Unterschrift